



Wegenutzungsvertrag

zwischen

Gemeinde Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15 in 74397 Pfaffenhofen

BG Südl. Südstraße/Westl. Industriestraße

vertreten durch die Bürgermeisterin Carmen Kieninger

nachstehend GEMEINDE genannt und

Tyczka Energy GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Frank Götzelmann und Stefan Hübner

nachstehend TEN genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Betrieb einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas geschlossen:

§ 1 Rohrleitungsnetz

Tyczka Totalgas GmbH

TYTOGAZ

Konzessionsvertrag

zwischen

Gemeinde Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15 in 74397 Pfaffenhofen

BG Südl. Südstraße/Westl. Industriestraße

vertreten durch den Bürgermeister Dieter Böhringer

nachstehend GEMEINDE genannt und

Tyczka Totalgas GmbH, Blumenstr. 5, 82538 Geretsried

vertreten durch die Geschäftsführer Peter Frieß (Vorsitzender der Geschäftsführung), Richard Hareiner und Andreas Redenz

nachstehend TYTOGAZ genannt

§ 1 Versorgungspflicht von TYTOGAZ

(1) TEN betreibt ein Rohrleitungsnetz in der Form einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas über ein Leitungssystem in der Gemeinde:

74397 Pfaffenhofen (BG: Südl. Südstraße/Westl. Industriestraße)

Das Leitungsnetz ist erdgastauglich errichtet.

(2) Das Netzgebiet wird durch die als Anlage beigefügte Karte räumlich begrenzt und konkretisiert („Vertragsgebiet“). Das Rohrleitungsnetz ist von seiner räumlichen und technischen Dimensionierung auf die Versorgung der im Vertragsgebiet (künftig) ansässigen Letztverbraucher begrenzt. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch erwerben.

entfällt, da bereits voll erschlossen, s. § 1

§ 2 Wegenutzung

TYTOGAZ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags im Baugebiet "Südliche Südstraße und westliche Industriestraße" der der Gemeinde auf der Grundlage des § 10 EnWG zur Gasversorgung mit Flüssiggas oder Erdgas oder sonstigen Brenngasen - nachstehend alle zusammen oder einzeln als Gas bezeichnet

§ 3 Zusammenarbeit bei der Erschließung

(1) Die Gemeinde wird TYTOGAZ nach besten Kräften unterstützen und die Versorgungsinteressen von TYTOGAZ, insbesondere bei der Planung und Erschließung von Baugebieten, berücksichtigen und fördern

(2) Zur Erstellung von Neuanlagen, die aller Voraussicht nach auch nach fünf Jahren nicht wirtschaftlich sein werden, ist TYTOGAZ nicht verpflichtet, es sei denn, dass ihr entsprechende Baukostenzuschüsse gezahlt werden. Die Bestimmungen des § 10 EnWG sind zu beachten.

§ 4 Wegerechte der Gemeinde

(1) Die GEMEINDE erteilt TEN zur Errichtung und zum Betrieb des in § 1 genannten

Rohrleitungsnetzes im Umfang von § 46 Abs. 1 EnWG das Recht, die ihrer privatrechtlichen Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (z. B. Straßen, Wege, Brücken, Plätze) im Sinne des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und Versorgungsanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen. Soweit die GEMEINDE das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb des in § 1 genannten Rohrleitungsnetzes nur im Rahmen ihrer öffentlichrechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht unter Abwägung aller in Betracht kommender Interessen erteilen.

(2) Die GEMEINDE ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der

öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der GEMEINDE in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(3) Die GEMEINDE hat, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entwidmung oder

(1) Die Gemeinde erteilt TYTOGAZ zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgung das Recht, die ihrer privatrechtlichen unterliegenden

öffentlichen Verkehrsräume zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und Versorgungsanlagen zur unmittelbaren öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gebiet der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

(3) Bei der Entwidmung oder Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrsräume bleiben die Benutzungsrechte von TYTOGAZ erhalten. Werden

Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrsräume die Benutzungsrechte von TEN erhalten bleiben. Werden solche Flächen veräußert, wird die GEMEINDE TEN rechtzeitig vor Veräußerung unterrichten und auf Verlangen ihre Nutzungsrechte dinglich sichern, soweit die GEMEINDE Eigentümerin des Grundstückes ist. TEN trägt die Kosten der dinglichen Sicherung und leistet für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung, die nach der Bodenrichtwerttabelle und dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstückes ermittelt wird. TEN verpflichtet sich, die Löschung von Dienstbarkeiten zu bewilligen, sobald endgültig feststeht, dass sie diese nicht mehr benötigt und TEN trägt die Kosten der Löschung.

(4) Werden für die Gasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die GEMEINDE wird TEN bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung nach besten Kräften unterstützen, soweit dies möglich und erforderlich ist. Hierdurch entstehen der GEMEINDE keine finanziellen Verpflichtungen.

solche Flächen veräußert, wird die Gemeinde TYTOGAZ rechtzeitig unterrichten und ihr auf Verlangen Nutzungsrechte dinglich sichern.

TYTOGAZ trägt die Kosten der dinglichen Sicherung.

(2) Werden für die Gasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden

gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen; diese Regelungen erstrecken sich insbesondere

auch auf Nutzungsentgelte, Folgemaßnahmen und Folgekosten. Die Gemeinde wird der Gesellschaft bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung behilflich sein, soweit dies möglich und erforderlich ist.

entfällt, da bereits voll erschlossen, s. § 1

(1) Die GEMEINDE ist bestrebt, ihre eigenen Anlagen und Gebäude sowie öffentliche Einrichtungen mit Flüssiggas zu betreiben, soweit diese in dem unter § 1 genannten Vertragsgebiet liegen.

(2) Das Jedermann - und damit auch der GEMEINDE - zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen (z. B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenes Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Die GEMEINDE ist nicht verpflichtet, einen Anschluss- und Benutzungszwang für das Flüssiggasnetz der TEN zu erlassen.

§ 4 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen der TEN

§ 5 Zusammenarbeit zwischen TYTOGAZ und der Gemeinde

Die Gemeinde wird TYTOGAZ bei der Beschaffung des Eigentums an betriebsnotwendigen Grundstücken im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Darüber hinaus werden die Gemeinde und die Gesellschaft bei der Erfüllung des Vertrags partnerschaftlich zusammenarbeiten, sich nach Kräften unterstützen und auf ihre beiderseitigen Interessen Rücksicht nehmen.

§2 Eigenbedarfserzeugung

Das Jedermann - und damit auch der GEMEINDE - zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen (z. B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenes Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen der Gesellschaft

(1) Die für die Versorgung mit Flüssiggas notwendigen Anlagen werden von TEN nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Verbandes des Gas- und

Wasserfaches e. V. (DVGW) errichtet, instand gehalten und betrieben.

(2) TEN verpflichtet sich, Pläne für geplante Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens

drei Monate vor Baubeginn der Baumaßnahmen, der GEMEINDE schriftlich vorzulegen und sich mit ihr abzustimmen. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet TEN nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der GEMEINDE zu erkundigen. Die GEMEINDE hat gegenüber TEN einen Anspruch, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind. TEN wird der GEMEINDE den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Außerdem wird TEN zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der

(1) Die für die Versorgung mit Gas notwendigen Anlagen werden von TYTOGAZ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, instand gehalten und betrieben.

(2) TYTOGAZ verpflichtet sich, Pläne für geplante Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen,

der Gemeinde vorzulegen. TYTOGAZ ist verpflichtet, ihre Planungen auf eigene Kosten zu ändern, wenn diese Änderung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

GEMEINDE, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die GEMEINDE benennt TEN hierzu schriftlich die jeweiligen

Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend.

(4) TEN wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen der GEMEINDE bei Arbeiten, die von TEN

oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. TEN muss dafür Sorge

tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt TEN. Für die Ausführung der Arbeiten der TEN in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf Wunsch der GEMEINDE fertigt die TEN bei größeren

(3) TYTOGAZ wird dafür sorgen, dass Einrichtungen der Gemeinde bei Arbeiten, die von TYTOGAZ oder ihren Beauftragten durchgeführt

werden, nach Möglichkeit geschont werden. TYTOGAZ wird den Beginn solcher Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig vorher mitteilen, um der

Gemeinde die Möglichkeit zu geben, TYTOGAZ auf Sicherungspflichten aufmerksam zu machen. TYTOGAZ wird den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. TYTOGAZ übernimmt nach Herstellung des ursprünglichen Zustands eine Gewährleistung nach BGB (5 Jahre). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Anzeige der Baufertigstellung zu laufen.

Baumaßnahmen eine Fotodokumentation über den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten sowie protokollarische Bestandsaufnahme an. Die Dokumentation ist der GEMEINDE nach deren Fertigstellung zu übergeben.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten durch TEN hat diese den Zustand der gemeindlichen Anlagen so wiederherzustellen, dass dieser dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. TEN wird der GEMEINDE die Beendigung der Baumaßnahme schriftlich anzeigen. Auf Verlangen der GEMEINDE vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. TEN hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der GEMEINDE rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die GEMEINDE verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist TEN nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der GEMEINDE, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt. Treten nach der Abnahme Mängel auf, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und auf Arbeiten der TEN zurückzuführen sind, ist TEN verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Beseitigung von

Störungsschäden wird TEN unverzüglich nachträglich melden. Die Gewährleistungsfrist von Arbeiten der TEN beträgt gemäß der anzuwendenden Regelungen des BGB 5 Jahre. Kommt TEN ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, die Mängel auf Kosten der TEN beseitigen zu lassen

(6) Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen und/oder der daraus folgenden Kosten einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

(7) TEN führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der GEMEINDE vorhandenen Netzanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Zum Schutz der im Eigentum der TEN stehenden Netzanlagen, insbesondere zum Schutz gegen Beschädigungen der Netzanlagen im Falle von Baumaßnahmen stellt die TEN der GEMEINDE jeweils auf deren Anforderung –kostenfrei – ein jeweils aktualisiertes Bestandsplanwerk bzw. Auszüge hiervon über ihre im Vertragsgebiet vorhandenen

Netzanlagen in digitaler Form zur Verfügung. Dies entbindet die GEMEINDE nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Netzanlagen der TEN im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen und Dritte, denen die GEMEINDE Bauarbeiten genehmigt, darauf hinzuweisen, entsprechende Leitungsauskünfte bei der TEN einzuholen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Baumaßnahmen der GEMEINDE und Dritter

(1) Die GEMEINDE wird dafür sorgen, dass die Anlagen von TEN bei Arbeiten, die von der GEMEINDE oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden.

(2) Die GEMEINDE wird den Beginn solcher Arbeiten TEN rechtzeitig mitteilen, um TEN die

Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an TEN entbindet die GEMEINDE nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der TEN zu erkundigen. Sofern bei Baumaßnahmen der GEMEINDE oder der TEN erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden sich die

§ 7 Baumaßnahmen der Gemeinde und Dritter

(1) Die GEMEINDE wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen (unter anderem Anlagen) von TYTOGAZ bei Arbeiten, die von der GEMEINDE oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, nach Möglichkeit geschont werden.

Die GEMEINDE wird den Beginn solcher Arbeiten TYTOGAZ rechtzeitig vorher mitteilen, um TYTOGAZ die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu

sichern oder zu ändern. Die Mitteilung an TYTOGAZ entbindet die GEMEINDE nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen zu erkundigen.

Vertragsparteien hierzu abstimmen. Die Kosten der entsprechenden Baumaßnahme

werden von der GEMEINDE und TEN verursachungsgerecht getragen.

§ 6 Folgekosten

(1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der TEN

erforderlich, so führt TEN diese Arbeiten aus.

(2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte

(z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:

a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der TEN, so trägt

diese die entstehenden Kosten.

(2) Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Leitungen von TYTOGAZ vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei TYTOGAZ zu erfragen sei.

§ 8 Folgepflichten und Folgekosten

(1) Die Gemeinde kann die Veränderung oder Verlegung von Versorgungs- und Durchgangsleitungen von TYTOGAZ verlangen, sofern dies durch den öffentlichen Verkehr oder ein anderes überwiegend öffentliches Interesse geboten ist.

(2) Veranlasst die Gemeinde nach Abs. 1 die Änderung oder Verlegung von Versorgungs- und Durchgangsleitungen von TYTOGAZ, tragen- sofern die Gemeinde nicht dafür Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - in den ersten 10 Jahren die Gemeinde und TYTOGAZ die Kosten je zur Hälfte. In den darauffolgenden Jahren trägt TYTOGAZ die Kosten alleine.

Die Fristen rechnen sich jeweils ab erstmaliger Inbetriebnahme der betroffenen Anlagen.

(3) Veranlasst TYTOGAZ selbst die Änderung oder Verlegung von Versorgungs- und Durchgangsleitungen, trägt sie die entstehenden Kosten.

b) Die Kosten einer Entfernung, Umlegung oder Änderung, die durch kommunale Maßnahmen, wie Straßenverlegungen, Straßenumbauten oder Bebauung von Grundstücken bedingt sind, tragen

- in den ersten fünf Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Leitung oder Anlage – wie beispielsweise die Umlegung von Straßen – die GEMEINDE allein;

- in den folgenden fünf Jahren die GEMEINDE und TEN je zur Hälfte;
- in den folgenden Jahren TEN allein.

(3) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt TEN die entsprechenden Kosten, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der GEMEINDE geltend gemacht werden kann, so ist die GEMEINDE zur Geltendmachung zugunsten von TEN verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Für alle Schäden, welche der GEMEINDE oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen durch Verschulden von TEN oder ihren Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet TEN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf

§ 9 Haftung

(1) TYTOGAZ haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Versorgungsleitungen und -anlagen zugefügt werden.

Verlangen der GEMEINDE erbringt TEN einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz.

(2) TEN stellt die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter, die der GEMEINDE gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen geltend gemacht werden,

insofern frei, als die GEMEINDE im Außenverhältnis haftet. Die GEMEINDE darf solche Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung von TEN anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt TEN die Zustimmung ab, so hat die GEMEINDE bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit TEN im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. TEN trägt in diesem Fall der GEMEINDE durch die Führung des Rechtsstreites entstehenden notwendigen Kosten.

§ 8 Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für die von der GEMEINDE der TEN eingeräumten Rechte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der

(2) TYTOGAZ verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensansprüchen Dritter, die aus solchen Gründen ihr gegenüber geltend gemacht werden, freizustellen.

Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung von TYTOGAZ solche Ansprüche Dritter anerkennen oder hierfür einen Vergleich schließen. Stimmt TYTOGAZ nicht zu, so wird die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit TYTOGAZ führen und von TYTOGAZ dabei unterstützt werden. TYTOGAZ übernimmt in diesen Fällen alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

(3) Beschädigt die Gemeinde ihrerseits bei eigenen Arbeiten, insbesondere bei Straßen- und Leitungsbauten schuldhaft die Versorgungsleitungen und -Anlagen, von TYTOGAZ, so hat die Gemeinde TYTOGAZ gegenüber den Schaden zu ersetzen.

unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, zahlt TEN an die GEMEINDE eine jährliche Abgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung, derzeit die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird die TEN ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchst zulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt die TEN für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchst zulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate werden sich die Vertragsparteien über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben verständigen. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung des Rohleitungsnetzes auf

einen neuen Versorger oder der Stilllegung des Rohrleitungsnetzes fort.

(2) Zum Ende des zweiten Kalenderquartals des jeweiligen Folgejahres wird die Konzessionsabgabe für das vergangene Abrechnungsjahr fällig und endgültig abgerechnet. Die GEMEINDE kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von TEN geleistet wird. Auf Verlangen der GEMEINDE wird TEN die Richtigkeit für das betreffende Jahr geleisteten Konzessionsabgabe durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen lassen. Die Kosten der Erstellung dieses Testats trägt TEN. Die GEMEINDE kann die Berechnung auf eigene Kosten durch eine berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Person prüfen lassen.

(3) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. TEN schuldet ab dem

Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der GEMEINDE die Konzessionsabgabe zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass die Konzessionsabgabe von der GEMEINDE als umsatzsteuerfrei behandelt wird und die GEMEINDE wirksam auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Die GEMEINDE ist verpflichtet, TEN die für die Zahlung der

Konzessionsabgabe notwendigen Informationen (insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts

der Umsatzsteuerpflicht der Zahlungen und die Steuernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor

Vertragsbeginn, mitzuteilen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege

der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch TEN für die GEMEINDE erfolgen soll.

§ 8a Eigenverbrauch

TEN gewährt für den abgerechneten Eigenverbrauch der GEMEINDE und deren Eigenbetriebe einen Preisnachlass in Höhe von 10 v.H. auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gemäß der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt ab 01.11.2025 in Kraft und läuft 20 (zwanzig) Jahre. Sofern der Vertrag nicht 1 (ein) Jahr vor Ablauf von einer der Vertragspartei schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich einmalig um weitere 5 (fünf) Jahre. Danach läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Regelung nach Vertragsende

Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, gilt folgendes:

(1) Sollte die GEMEINDE oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen an dem Erwerb des Rohrleitungsnetzes interessiert sein, wird das Rohrleitungsnetz gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (unter analoger Anwendung von § 46 EnWG in der jeweils

gültigen Fassung) unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung verkauft. Können sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis verständigen, entscheidet ein durch beide Vertragsparteien einvernehmlich ausgewählter Sachverständiger über den Verkehrswert. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird auf Antrag einer Partei ein Sachverständiger durch die Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26 in 10787 Berlin benannt. An diese Entscheidung sind beide Parteien gebunden. Die Kosten für die Arbeit des Sachverständigen tragen die Parteien in jedem Fall zur Hälfte. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein. Seine Feststellungen unterliegen entsprechend §§ 317ff. BGB der gerichtlichen Kontrolle.

(2) Werden Flüssiggasanlagen samt Zubehör und Rohrleitungen nicht mehr von TEN genutzt

bzw. wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch TEN nicht erfolgen, so kann die GEMEINDE die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt TEN nur dann, wenn der GEMEINDE der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der GEMEINDE der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Hinsichtlich sonstiger Anlagen, die nach Vertragsende nicht mehr genutzt werden, kann die GEMEINDE innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsende deren auf Kosten der TEN vorzunehmende Beseitigung verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der GEMEINDE erschweren oder behindern. Gleiches gilt, wenn durch die Beseitigung eine erhebliche Wertsteigerung des betreffenden Grundstückes herbeigeführt werden kann.

(3) TEN hat gegen die GEMEINDE keinen Anspruch auf Entschädigung für die nach § 10 Abs. 2 beseitigten Anlagen.

§ 11 Rechtsnachfolger

TEN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es, sofern es sich nicht um ein mit der TEN verbundenes

Unternehmen handelt, der Zustimmung der GEMEINDE; diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 12 Schriftform, Unwirksamkeit einer Bestimmung

(1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen

zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis

(2) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende

Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit im Zuge einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts Anpassungen des Vertragsverhältnisses notwendig werden.

§ 13 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der GEMEINDE zuständige Gericht.

§ 14 Bestandteil des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Aufstellung der Sammelversorgungsanlage
Anlage 2 Karte Vertragsgebiet

Anlage 1
Aufstellung der Sammelversorgungsanlage

Nr. TP-Nr. Bezeichnung der Anlage PLZ Ort

10100553 KGV Pfaffenhofen 74397 Pfaffenhof